

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum:	Dienstag, 18.09.2018
Beginn der Sitzung:	20:10 Uhr
Ende der Sitzung:	22:00 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses

Erste Bürgermeisterin

Susanna Tausendfreund

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Alexander Betz
Johannes Burges jun.
Stefan Demmeler
Martin Eibeler
Renate Grasse
Wilma Hennevogel
Sabine Horak
Arnulf Mallach jun.
Dr. Walter Mayer
Angelika Metz
Dr. Andreas Most
Holger Ptacek
Benno Schroeder
Johannes Schuster
Marianne Stöhr
Reinhard Vennekold
Caroline Voit
Wilhelm Wülleitner
Cornelia Zechmeister

Schriftführer/in

Nadjat Moumouni

Verwaltung

Peter Kotzur
Bernhard Rückerl
André Schneider
Jürgen Weiß

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Fabian Müller-Klug

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.1 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2018
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Gemeinderatsfragestunde
- 4 Jahresabschluss 2017 der IEP GmbH, Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden - Entlastung des Aufsichtsrats
- 5 Beteiligung an einer Streitgemeinschaft zur Durchsetzung von Ansprüchen im LKW-Kartell
- 6 Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH und der Baugesellschaft München Land - Neufassung
- 7 Habenschadenstraße 14 - Beauftragung des Architekturbüros Ziersch Planungs GmbH
- 8 Novellierung des kommunales Erziehungsgeldes - Ergänzung zum Beschluss vom 08.05.2018
- 9 Online-gestütztes Verfahren zur Platzvergabe in Kindertagesstätten
- 10 Widerruf der Bestellung von Frau Gabriele Eichinger zur Leiterin des Standesamts Pullach i. Isartal
- 11 Bekanntgabe der Sitzungstermine für das Jahr 2019
- 12 Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 13 Allgemeine Bekanntgaben

Öffentliche Sitzung

TOP 1.1 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung.

TOP 1.2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2018

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 24.07.2018.

TOP 2 Bürgerfragestunde

Hr. Brandstetter berichtet, dass der rechte Eingangsbereich des Bürgerhauses verschlampt sei. Hier ständen Müllcontainer sowie Fahrradständer, die teilweise nicht nutzbar seien. Es wurden eine Gartenhütte und Spielplatzelemente auf öffentlichen Grund gestellt. Er fragt, ob das genehmigt wurde.

Bürgermeisterin Tausendfreund erklärt Herrn Brandstetter, dass das Kühlaggregat nur Übergangsweise dort steht, deswegen können die Mülleimer momentan nicht nach unten geräumt werden. Ebenso erklärt sie ihm, dass der Bereich verpachtet ist.

Herr Reiser erkundigt sich, wann der Bürgersteig in der Waldstraße 32 fertiggestellt wird.

Herr Kotzur erläutert darauf, dass es Probleme mit der Wasserableitung gibt und es vom Bau-träger lange Zeit keine Kostenübernahmeerklärung gab. Deshalb habe sich alles verzögert.

Herr Reiser informiert den Gemeinderat über ein Wohnmobil an der Wolfratshauser Straße, das in einer Parkbucht steht und für Kinder die Verkehrslage unübersichtlich macht.

Bürgermeisterin Tausendfreund nimmt dies zur Kenntnis und möchte prüfen, ob es möglich ist, die Parkbucht nur für PKW auszuweisen. Dies soll im nächsten Verkehrsausschuss behandelt werden.

TOP 3 Gemeinderatsfragestunde

GR Mallach erkundigt sich über die Verkehrszählung an der Jaiserstraße und möchte wissen wer da zählt.

Bürgermeisterin Tausendfreund erwidert, dies muss geklärt werden, jedoch zählt nicht die Gemeinde.

GR Mallach möchte wissen wie es mit den Renovierungsarbeiten der Isartreppe in Höllriegelskreuth aussieht.

Herr Kotzur erklärt, dass auf die Ausschreibungen keine Angebote kamen, daraufhin das Gelände noch einmal neu vermessen wurde und jetzt nach einem neuen Lösungsansatz gesucht wird.

GR Mallach fragt, wieso auf dem Kinderspielplatz in der Hans-Keis-Straße ein Heizmobil steht.

Herr Mangold erklärt, dass es sich hierbei nur um eine kurzfristige Unterbringung auf dem Spielplatzgelände handele, da Wartungsarbeiten durchgeführt wurden.

GR Ptacek will wissen, was es mit der Kamera am Höllerer Berg auf sich hat.
Herr Weiß antwortet, dass es sich um eine Verkehrszählung handelt, welche eigentlich auf Münchner Gebiet durchgeführt werden sollte.

GR Vennekold fragt, ob der Umzug des BND nach Berlin inzwischen feststeht und was für eine Bedeutung die freiwerdende Fläche für die Gemeinde hat.

Bürgermeisterin Tausendfreund erläutert, dass alle Mitarbeiter die ihren neuen Arbeitsplatz in Berlin finden, zum Ende des Jahres umziehen. Sie erklärt, dass die Pläne zur Ertüchtigung des Pullacher Geländes in Berlin noch nicht abgesegnet worden seien.

GR Metz möchte wissen, wann die Verwaltung den Zaun an der Grundstücksgrenze Ecke Anton-Köck-Straße/ Pater-Rupert-Mayer-Straße anbringen wird.

Herr Kotzur antwortet, dass der Bau des Zaunes veranlasst wurde.

GR Burges erkundigt sich, ob in der Zwischenzeit die Ansammlung von Pflastersteinen in der Fritz-Gehrlich-Straße entfernt wurden.

Herr Kotzur unterrichtet den Gemeinderat darüber, dass die Baufirma zugesagt habe, die Pflastersteine zu entfernen und dass es angestrebt wird die Straße noch dieses Jahr fertig zu stellen.

GR Burges will in Erfahrung bringen, was zusätzlich zu den "Vorfahrt achten"-Schildern für den Fahrradweg an der Pater-Augustin-Rösch-Straße angedacht ist, da dort die Verkehrslage noch immer unübersichtlich und lebensgefährlich sei.

Herr Kotzur erklärt, dass die Verkehrssituation im Zuge des Umbaus der Kreuzung (Fuß- und Radwegübergang in den Forstenrieder Park) verbessert werden soll.

GR Burges weist darauf hin, dass einige Zebrastreifen nicht mehr gut zu erkennen seien und informiert sich, ob diese nachmarkiert werden?

Herr Kotzur antwortet, dass zurzeit eine Firma beauftragt sei.

GR Burges bittet um Auskunft bezüglich der Baustelle in der Münchener Straße, ob noch weitere Kosten wegen Baumfällung auf die Gemeinde zu kommen.

Herr Kotzur gibt zur Kenntnis, dass die Ausgaben bei der Haushaltsplanung berücksichtigt wurden.

Herr Eibeler informiert den Gemeinderat darüber, dass eine Klasse des Otfried-Preußler-Gymnasiums in Rahmen eines Projektes einen Besuch in einer Gemeinderatssitzung anstrebe.

Bürgermeister Tausendfreund regt an, darüber hinaus ein Seminar für die Gymnasiasten im Rathaus anzubieten.

GR Voit bringt den Vorschlag ein, den Spielplatz auf der Maibaumwiese zu erweitern.

Bürgermeisterin Tausendfreund erläutert, dass es sich planungsrechtlich nicht um einen Spielplatz handle, aber geprüft werde, ob ein Ausbau eventuell möglich wäre.

GR Zechmeister bittet um Überprüfung des Geländers am Isarabgang an der Jaiserstraße.

Bürgermeisterin Tausendfreund sichert die Überprüfung zu.

TOP 4	Jahresabschluss 2017 der IEP GmbH, Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden - Entlastung des Aufsichtsrats
--------------	--

Beschluss:

- a) Der Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Dr. Most wird zur Kenntnis genommen.
- b) Der Gemeinderat beschließt die Entlastung des Aufsichtsrats der IEP GmbH für das Jahr 2017. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der IEP GmbH den entsprechenden Beschluss zu fassen.

einstimmig beschlossen

Ohne Herrn Dr. Most und Herrn Demmeler, aufgrund persönlicher Beteiligung

TOP 5	Beteiligung an einer Streitgemeinschaft zur Durchsetzung von Ansprüchen im LKW-Kartell
--------------	---

Beschluss:

Die Gemeinde Pullach i. Isartal beteiligt sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht an einer Streitgemeinschaft zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dem sog. „LKW-Kartell“.

einstimmig beschlossen

TOP 6	Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH und der Baugesellschaft München Land - Neufassung
--------------	---

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügten Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH und der Baugesellschaft München Land GmbH.

einstimmig beschlossen

Beschluss:

1. Die Gemeinde beauftragt das Architekturbüro Ziersch Planungs GmbH aus Gräfelting mit den Architektenleistungen zur Sanierung der Gebäudehülle des Wohnhauses in der Habenschadenstraße 14.
Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage der HOAI (Stand 2013) und des Honorarangebots des Architekturbüros Ziersch Planungs GmbH vom 26.02.2016 bzw. 10.08.2018 (Gültigkeitsbestätigung), (ANLAGE 2).

Die Vergütung erfolgt nach Honorarzone III Mindestsatz gem. §§ 5 und 35 Abs.1 HOAI:

Die Beauftragung erfolgt Stufenweise.

Folgende Leistungsbilder nach § 34 HOAI werden in der ersten Stufe beauftragt:

LPH 1	Grundlagenermittlung	2 %
LPH 2	Vorplanung	7 %
LPH 3	Entwurfsplanung	15 %
LPH 4	Genehmigungsplanung	3 %

Es ist beabsichtigt folgende Leistungsbilder in weiteren Stufen zu beauftragen:

LPH 5	Ausführungsplanung	25 %
LPH 6	Vorbereitung der Vergabe	10 %
LPH 7	Mitwirkung bei der Vergabe	4 %
LPH 8	Objektüberwachung	32 %
LPH 9	Objektbetreuung	2 %

Gemäß § 6 Abs. 2 HOAI wird ein Umbauzuschlag gemäß Angebot vom 26.02.2018 vereinbart.

Die Höhe der Nebenkosten wird gemäß Angebot vom 26.02.2018 festgelegt.

Besondere Leistungen werden nach dem im Planungsverlauf auftretenden Bedarf beauftragt.

Die Vergütung der Besonderen Leistungen erfolgt über ein Pauschalhonorar aufgrund einer Vorausschätzung des Zeitbedarfs.

Die Honorarsumme errechnet sich derzeit aus einer Vorausschätzung der Baukosten durch die Abteilung Bautechnik (ANLAGE 5).

Die Baukosten werden von der Abteilung Bautechnik auf ca. 210.000,00 EURO (Nettokosten) zuzüglich Mehrwertsteuer in den Kostengruppen 300 (Baukonstruktion), 400 (Technische Anlagen) und 500 (Außenanlagen) geschätzt.

Die tatsächliche Honorarsumme wird mit Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurf) und der daraus resultierenden Kostenberechnung des Planungsbüros nach DIN 276 gem. § 6 Abs. 1 HOAI ermittelt.

2. Die Erste Bürgermeisterin o. i. V. i. A. wird ermächtigt die vertraglichen Vereinbarungen zu Punkt 1. abzuschließen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 4

TOP 8 Novellierung des kommunales Erziehungsgeldes - Ergänzung zum Beschluss vom 08.05.2018

Beschluss:

1. Der Beschluss des Gemeinderats vom 08.05.2018 zur Novellierung des freiwilligen kommunalen Erziehungsgeldes erhält in Punkt 4 folgende Formulierung mit der Ergänzung um Satz 2:

4. ¹Empfängern von Grundsicherungsleistungen, Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlt die Gemeinde statt des freiwilligen Erziehungsgeldes auf Antrag die vollen Krippengebühren bzw. Kindergartengebühren abzüglich eventueller Zuwendungen.
²Während des Bezuges von Familiengeld wird auf Antrag, sofern der Beitrag für die Kindertageseinrichtung höher ist als das Familiengeld für das entsprechende Kind, der Unterschiedsbetrag zum Monatsbeitrag der Kindertageseinrichtung gezahlt, höchstens jedoch 160,00 € pro Monat und Kind.
2. Alle anderen Punkte aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 08.05.2018 und vom 03.07.2018 in Bezug auf das kommunale Erziehungsgeld bleiben bestehen.

einstimmig beschlossen

TOP 9 Online-gestütztes Verfahren zur Platzvergabe in Kindertagesstätten
--

Beschluss:

Die zentrale Vergabe der Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortplätze in Pullach wird zum Jahr 2019 auf ein online-unterstütztes Verfahren der Firma little bird GmbH umgestellt.

Folgende Ziele werden damit erreicht:

1. Die Eltern können ihre Kinder online über ein Elternportal für mehrere Pullacher Einrichtungen vormerken lassen. Anschließend haben sie jederzeit einen Überblick über den Stand ihrer Bewerbung bei den einzelnen Einrichtungen und können über das Elternportal einen Platz in einer Einrichtung erhalten.
2. Bis auf wenige Ausnahmen fällt der Verwaltungsaufwand bei der Erfassung von Anmeldungen in Papierform weg.
3. Sowohl die Einrichtungen haben jederzeit einen Überblick über die Wartelisten und freie Plätze.
4. Anmeldungen und Platzvergabe sind jederzeit möglich und nicht nur zu den offiziellen Anmeldefristen.
5. Der Verwaltungsaufwand für die Vergabe der Plätze sinkt.
6. In Bezug auf den Rechtsanspruch ist die Gemeindeverwaltung jederzeit in der Lage, anhand der für jedes Kind hinterlegten Historie nachzuweisen, ob der Rechtsanspruch erfüllt worden ist.

einstimmig beschlossen

TOP 10 Widerruf der Bestellung von Frau Gabriele Eichinger zur Leiterin des Standesamts Pullach i. Isartal
--

Beschluss:

Die mit Beschluss vom 28.07.2015 erfolgte Bestellung von Frau Gabriele Eichinger zur Leiterin des Standesamts Pullach i. Isartal wird mit Wirkung vom 19.09.2018 widerrufen.

einstimmig beschlossen

TOP 11 Bekanntgabe der Sitzungstermine für das Jahr 2019
--

zur Kenntnis genommen

TOP 12 Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Es liegen keine Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung vor.

TOP 13 Allgemeine Bekanntgaben
--

Es liegen keine Allgemeinen Bekanntmachungen vor.

Vorsitzende
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Schriftführerin
Nadjat Moumouni

Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH und der Baugesellschaft München-Land GmbH

Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH und der Baugesellschaft München-Land

Der Gemeinderat hat die nachstehenden Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal in seiner Sitzung vom 18.09.2018 beschlossen. Die Anwendung der Richtlinien gilt ab Beschluss, früher eingegangene Anträge werden nach den aktuell gültigen Richtlinien bewertet.

1. Allgemeines:

Die Wohnungen der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH, für die die Gemeinde Pullach i. Isartal das Belegungsrecht hat, werden an berechtigte Bewerber/innen vergeben. Die Vergabe wird vom Gemeinderat durchgeführt, der sich an der Höhe der Punktzahl orientiert. Ziele der Gemeinde Pullach i. Isartal bei der Vergabe von Wohnungen sind, soziale Aspekte zu berücksichtigen, Fehlförderung sowie Unterbelegung von Wohnraum zu vermeiden, sozial stabile Bewohnerstrukturen zu erhalten und ein ansprechendes Wohnumfeld für Pullacherinnen und Pullachern zu bieten. Die Gemeinde Pullach i. Isartal achtet dabei insbesondere auf ein ausgewogenes Verhältnis hinsichtlich der Herkunft der Mietparteien im jeweiligen Mietobjekt. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Wohnung besteht nicht.

2. Berechtigte Bewerber/innen (Grundvoraussetzung):

Berechtigt sind alle volljährigen Personen, die ortszugehörig im Sinne dieser Richtlinien sind.

3. Ortszugehörigkeit:

Ortszugehörig ist der/die Bewerber/in, der/die mindestens zwei Jahren seinen/ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pullach i. Isartal hat oder hatte, oder bei Antragsstellung seit mindestens zwei zusammenhängenden Jahren in Pullach i. Isartal arbeitet.

Für die Bewerber/innen für eine Wohnung in der Wurzelseppstr. 40 – 50 gilt abweichend hierzu Nr. 14 bb) dieser Richtlinie.

Die Ortszugehörigkeit kann nicht mehr als 60 Punkte (entspricht 30 Jahre) ergeben.

- a) Jedes Jahr der Ortszugehörigkeit (das Meldedatum ist hier ausschlaggebend) wird mit **zwei Punkten bewertet**. Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften wird der/die Partner/in mit der längeren Ortszugehörigkeit berücksichtigt.
- b) Jedes volle Beschäftigungsjahr wird **mit einem Punkt bewertet**. Sollten die Bewerber/innen in Pullach sowohl wohnen als auch arbeiten, werden die höheren Punkte berücksichtigt.

4. Kinder:

Jedes im Haushalt des/der Bewerbers/in zu versorgende Kind bis zum 18. Lebensjahr wird berücksichtigt. Dies gilt auch für eine nachgewiesene Schwangerschaft ab dem 3. Schwangerschaftsmonat. **Pro Kind werden zwanzig Punkte vergeben.**

5. Pflegebedürftige Personen / Behinderung:

Eine in der Haushaltsgemeinschaft lebende, pflegebedürftige¹ Person wird berücksichtigt, wenn innerhalb der Haushaltsgemeinschaft die tatsächliche Pflegebereitschaft besteht und nachweislich auch erbracht wird. **Hierfür werden fünfzehn Punkte vergeben.**

Eine Schwerbehinderung² des/der Bewerbers/in oder einer in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen wird i. d. R. als begründeter Härtefall angesehen, wobei die Art der Behinderung zu berücksichtigen ist.

Leben pflegebedürftige Familienmitglieder in Pullach (z.B. Eltern), die von der Bewerberin/dem Bewerber tatsächlich gepflegt werden, können 15 Punkte angerechnet werden. Die tatsächliche Pflegeleistung muss nachgewiesen werden.

6. Wartezeit (Dauer der Vormerkung):

Für den Zeitraum, den berechtigte Bewerber/innen ab schriftlicher Antragstellung bis zur tatsächlichen Vergabe einer Wohnung zurücklegen (Wartezeit), wird jeweils für **volle sechs Monate ein Punkt angerechnet**. Bei einer sachlich nicht gerechtfertigten Ablehnung einer angebotenen Wohnung verfallen die Punkte für die Wartezeit vollständig; bei Aufrechterhaltung der Bewerbung werden ab dem Zeitpunkt der Ablehnung diese Punkte von neuem gezählt. Nach zwei sachlich nicht gerechtfertigten Ablehnungen verfällt regelmäßig die Bewerbung. Eine erneute Bewerbung ist erst nach Ablauf von sechs Monaten möglich.

Sachlich gerechtfertigt ist eine Ablehnung bei Verschlechterung der Wohnsituation (z.B. weniger m² aber mehr Zimmer) oder es liegen gesundheitliche Gründe (körperliche Behinderung) vor.

7. Immobilieneigentum / Vermögen:

Der/die Bewerber/in und dessen/deren Partner/in dürfen grundsätzlich über kein geeignetes Wohneigentum, baureifes Grundstück, Nießbrauchrecht bzw. Wohnrecht oder Wohneigentum von Dritten oder insoweit vergleichbares Vermögen verfügen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Eltern oder Kinder des/der Bewerbers/in oder des/der Partners/in kein über den Eigenbedarf hinaus und für den/die Bewerber/in und dessen Partner nutzbares, geeignetes Wohneigentum in **Pullach i. Isartal oder im Umkreis von 25 Kilometern** verfügen sollen.

8. Wohnraumaustausch:

Bewerber/innen, die im Falle eines Umzugs eine größere oder kleinere Wohnung der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH bzw der Baugesellschaft München-Land freimachen, können vorrangig berücksichtigt werden. Bei einem Wohnraumaustausch in eine kleinere Wohnung werden **für die Differenz an Zimmern je Zimmer zehn Punkte** gewertet.

9. Begründete Härtefälle:

Die Gemeinde Pullach i. Isartal behält sich vor, in begründeten Härtefällen eine von den Richtlinien abweichende Einzelentscheidung zu treffen, d. h. unabhängig von der errechneten Punktezahl eine Zuteilung vorzunehmen. Begründete Härtefälle sind insbesondere schwerwiegende soziale Gesichtspunkte, das Vorliegen einer Behinderung, drohender Wohnungsverlust, berechtigter größerer bzw. kleinerer Wohnraumbedarf sowie der Wohnraumbedarf von Flüchtlingen und Obdachlosen.

¹ Pflegebedürftig ist, wer die Voraussetzungen des § 14 i. V. m. § 15 Abs.1 SGB XI erfüllt.

² Schwerbehindert im Sinne der §§ 68ff SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 oder diesen Gleichgestellten, die im Bundesgebiet leben oder arbeiten.

10. Gemeindliche Beschäftigte und Beschäftigte sozialer Einrichtungen:

Unabhängig vom Punktesystem behält sich die Gemeinde Pullach i. Isartal vor, eigenen Beschäftigten und Beschäftigten der Tochtergesellschaften (Personalgewinnung, nach Beendigung der positiv verlaufenen Probezeit oder dem Halten von Personal) und Beschäftigten sozialer Einrichtungen Wohnungen anzubieten.

Bei Beschäftigten sozialer Einrichtungen soll die Wohnung der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber der Bewerberin/des Bewerbers zur weiteren, an das Arbeitsverhältnis gekoppelten Untervermietung angeboten werden. Für diese Personengruppe werden 15 Punkte angerechnet.

11. Ehrenamt

Gemeinnütziges und soziales Engagement in der Gemeinde Pullach i. Isartal wird mit **bis zu fünf Punkten** berücksichtigt.

Aktive Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr Pullach i. Isartal e.V.: 5 Punkte

Aktive verantwortliche Mitgliedschaft in Vereinen:

Vorstand: 3 Punkte

Übungsleiter: 2 Punkte

Aktive Unterstützung (im Durchschnitt zweimal pro Monat) im sozialen Bereich (z.B: Hospizverein, Nachbarschaftshilfe, Isartaler Tisch, Diakonie, Helferkreis) 5 Punkte

12. Punktegleichheit:

Bei Punktegleichheit entscheidet die jeweils höhere Kinderzahl, sodann das jeweils niedrigere Haushaltseinkommen.

13. Wohnungsgröße:

Die Wohnungsgröße (Anzahl der Zimmer oder Wohnfläche) ist davon abhängig, wie viele Personen im Haushalt des/der Bewerbers/in (Haushaltsgemeinschaft) leben. Die maximal angemessene Größe wird wie folgt festgelegt:

1-Personen-Haushalt höchstens 50 m² oder 2 Wohnräume

2-Personen-Haushalt höchstens 65 m² oder 3 Wohnräume

3-Personen-Haushalt höchstens 75 m² oder 3 Wohnräume

4-Personen-Haushalt höchstens 100 m² oder 4 Wohnräume

für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich diese Wohnfläche um 15 m², die Zahl der Wohnräume um eins (entsprechend den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts VWWoBindR Nr. 5.8).

Geringfügige Flächenüberschreitungen sind zulässig. Die Obergrenze für die jeweilige angemessene Wohnfläche muss nicht ausgeschöpft werden. Alle Bewerber/innen, insbesondere mit Kleinkindern, sind berechtigt, sich auch für eine kleinere geeignete Wohnung vormerken zu lassen.

14. Zusätzliche Vergabekriterien für

a) Die Wohnungen des Bestandes der Baugesellschaft München-Land (Wurzelseppstr. 40 – 50)

- aa) Das Einkommen der Bewerber/innen darf die Einkommensgrenze des Wohnraumförderungsgesetzes des Bundes (WoFG) maximal um 60 % überschreiten (§ 9 WoFG), Grundsatzbeschluss des Landkreises München vom 19.05.1998). Die derzeit gültigen Sätze (Stand: 02.10.2015) sind:

		+ 60%
Einpersonenhaushalt	12.000 €	19.200 €
Zweipersonenhaushalt	18.000 €	28.800 €
Jede weitere zum Haushalt rechnende Person	4.100 €	6.560 €
Jedes zum Haushalt gehörende Kind	500 €	800 €
(im Sinne des § 32 Abs. 1-5 des Einkommenssteuergesetzes)		

Gemäß dem Grundsatzbeschluss ist regelmäßig alle drei Jahre die Höhe des Einkommens durch die Gemeindeverwaltung zu überprüfen und die Miethöhe durch die Baugesellschaft München Land anzupassen.

- bb) Die zu berücksichtigenden Wohnungssuchenden haben oder hatten ihren Hauptwohnsitz innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens 5 Jahre im Landkreis München oder gehen mindestens 10 Jahre ununterbrochen dort ihrem Hauptberuf nach.
- cc) Der/die Bewerber/in muss glaubhaft machen, dass er/sie nicht bereits über Wohnungseigentum oder ein bebaubares Grundstück verfügt.

b) die Wohnungen in der Hans-Keis-Str. 26 a und Heilmannstr. 53/55:

Das Einkommen der Bewerber/innen darf die Einkommensgrenze des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) maximal um 30 % überschreiten (Art. 11 BayWoFG). Die gültigen Sätze richten sich nach der jeweils gültigen Fassung des BayWoFG (01.05.2018). Die derzeit gültigen Sätze (Stand: 01.05.2018) sind:

		+ 30%
Einpersonenhaushalt	22.600 €	29.380 €
Zweipersonenhaushalt	34.500 €	44.850 €
jede weitere zum Haushalt rechnende Person	8.500 €	11.050 €
jedes zum Haushalt gehörende Kind extra	2.500 €	3.250 €

Berechnung des Jahreseinkommens (Art. 6 BayWoFG)

Summe der positiven Einkünfte aller Haushaltsangehörigen.

Pauschaler Abzug von 30 % für Einkommensteuer, Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge (Beamte Abzug nur 20 %, da diese keine Beiträge zur Altersversorgung leisten).

Einkommensgrenzen nach Haushaltsgrößen (gerundet auf volle 100 Euro)		
1 Personenhaushalt		+ 30 %
Einkommensgrenze	22.600 €	29.380 €
tatsächliches max. Bruttoeinkommen	32.300 €	42.000 €

Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH und der Baugesellschaft München-Land GmbH

2 Personenhaushalt (2 E + 0 K)		+ 30 %
Einkommensgrenze	34.500 €	44.850 €
tatsächliches max. Bruttoeinkommen	49.300 €	64.100 €
2 Personenhaushalt (1 E + 1 K)		+ 30 %
Einkommensgrenze	37.000 €	48.100 €
tatsächliches max. Bruttoeinkommen	52.900 €	68.700 €
3 Personenhaushalt (2 E + 1 K)		+ 30 %
Einkommensgrenze	45.500 €	59.150 €
tatsächliches max. Bruttoeinkommen	65.000 €	84.500 €
4 Personenhaushalt (2 E + 2 K)		+ 30 %
Einkommensgrenze	56.500 €	73.450 €
tatsächliches max. Bruttoeinkommen	80.700 €	104.900 €
jedes weitere Kind (8.500 € + 2.500 €)	11.000 €	14.300 €

15. Antragsverfahren

Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung Pullach i. Isartal schriftlich einzureichen und durch geeignete Nachweise zu dokumentieren; sämtliche Änderungen und / oder Ergänzungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Verwaltung hat bei Kenntnis von Änderungen die Bewertung und Rangfolge der jeweiligen Bewerbung erneut festzulegen; sie ist insbesondere berechtigt, vor Zuteilung einer Wohnung das Gesamteinkommen aktuell zu überprüfen. Maßgebend für eine Wohnungszuteilung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vergabe. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vollständig eingereicht werden. Zur Prüfung der Vollständigkeit wird eine persönliche Vorsprache empfohlen. Der Antrag ist ein Jahr gültig und muss jährlich schriftlich verlängert werden, sollte nicht innerhalb der Jahresfrist eine Wohnung angeboten werden können.

Beispiel:

Eine Familie mit zwei Kindern 12 und 14 Jahre
die Frau wohnt seit 12 Jahren in Pullach, der Mann seit 6 Jahren
der Mann ist aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr

24 Punkte für die Jahre des Wohnens in der Gemeinde der Frau (die Jahre des Partners werden nicht addiert)
40 Punkte für die Kinder (je 20 pro Kind unter 18)
5 Punkte für das Ehrenamt
Vormerkung für eine 4-Zimmer Wohnung

Die Familie bekommt 69 Punkte